

KONKRET > Naturschutz

Verein Konkret | Schwerzistrasse 60 | 8606 Nänikon
044 940 22 26 | info@verein-konkret.ch | www.verein-konkret.ch

Arbeitsregelungen für den Zivildiensteinsatz bei Konkret

Anreise ins Magazin Nänikon

Die Zivildienstleistenden reisen am ersten Tag ihres Einsatzes gemäss schriftlicher Einladung (E-mail Nachricht) an.

Unser Magazin ist nur mit einem Flurweg erschlossen auf dem eine Zufahrtsbeschränkung gilt. Die Anreise mit Privatautos ist dadurch nicht möglich, weshalb wir dringend raten den ÖV oder das Velo zu benutzen.

Arbeitszeiten

Es gelten folgende Arbeitszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr

Die Zivis reisen so zum Treffpunkt, dass sie um 8.00 Uhr abfahrbereit sind. Persönliche Vorbereitungen wie Umziehen, Eincremen, Schuhe schnüren usw. zählen nicht als Arbeitszeit und werden vor Arbeitsbeginn erledigt.

Pausen werden zu diesen verbindlichen Zeiten gemacht. Änderungen müssen mit der Einsatzleitung abgesprochen werden.

Vormittag: 10.00 Uhr bis 10.15 Uhr
Mittag: 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Nachmittag: 15.00 Uhr bis 15.15 Uhr

Urlaub und Ferien: Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Zivildienstes.
Wir arbeiten bei **jeder** Witterung.

Verhalten am Arbeitsort

Der Einsatzleiter ist für die Organisation und den Ablauf der Arbeiten zuständig. Er ist direkter Ansprechpartner für die Zivildienstleistenden. Um Schäden und Störungen in den Schutzgebieten zu minimieren, ist seinen Anweisungen dringend Folge zu leisten.

Den Zivildienstleistenden ist es strengstens untersagt, ohne Instruktion eines Sicherheitschefs Arbeiten näher als 10 Meter zu den SBB-Geleisen auszuführen. Zuwiderhandlungen werden mit dem Abbruch des Einsatzes geahndet.

Der Verein Konkret führt die Feldarbeiten im Auftrag des Kantones, von Gemeinden oder anderer Kunden durch. Eine möglichst effiziente und gewissenhafte Ausführung der Arbeiten ist selbstverständlich und wird von allen Angestellten und Zivildienstleistenden erwartet. Sollte die Arbeitsleistung einzelner Personen ungenügend sein, ergreift der Einsatzleiter bzw. der Geschäftsleiter Massnahmen (siehe Abschnitt «Verwarnungen»).

Gegenüber Auftraggeber und Passanten verhalten wir uns stets freundlich und geben wenn immer verlangt Auskunft.

Mobiltelefonen und andere Unterhaltungselektronik dürfen nur während den Pausenzeiten für private Zwecke genutzt werden. In Schutzgebieten und Naherholungsgebieten darf keine laute Musik abgespielt werden.

Während der Arbeitszeit (inkl. Pausen) ist jeglicher Konsum von Drogen (Alkohol, Cannabis, etc.) verboten.

Fahrzeuge

Sämtliche Fahrten sind mit dem Einsatzleiter abzusprechen. Wer fährt, muss einen gültigen Fahrausweis auf sich tragen. Das für den Einsatz zur Verfügung gestellte Fahrzeug darf nicht für private Zwecke gebraucht werden. Schadenfälle, die während der Arbeitszeit durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, müssen von den jeweiligen Zivildienstleistenden selber getragen werden. Dasselbe gilt bei Bussen.

In den Schutzgebieten muss zwingend langsam und zurückhaltend gefahren werden.

Beim Rückwärtsfahren wird der Heckraum **immer** von einer zweiten Person überwacht.

Rauchen in den Fahrzeugen ist strengstes Verboten!

Maschinen

Die Zivildienstleistenden werden während ihrer Dienstzeit im Umgang mit verschiedenen Maschinen geschult (v.a. Balkenmäher, Freischneider und Raupendumper). In der Folge können sie selbstständig einfache Maschinenarbeiten ausführen und deren Mindestunterhalt sicherstellen.

Bei Schäden welche durch unsachgemässen Umgang oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, können die Zivildienstleistenden haftbar gemacht werden.

Arbeitskleidung

Die Beschaffung von Arbeitskleidung (siehe diesbezüglich Checkliste) ist Sache der Zivildienstleistenden. Sie werden dafür gemäss Einsatzvereinbarung entschädigt.

Regenkleidung kann vom Einsatzbetrieb leihweise bezogen werden.

Arbeitshandschuhe gehören zum Verbrauchsmaterial und werden von uns zur Verfügung gestellt. Durchgetragene Handschuhe können gegen neue umgetauscht werden. Verlorene Handschuhe sind von dieser Regelung ausgenommen; wir verkaufen jedoch neue Handschuhe für 5 Franken.

Krankheit/Unfall

Grundsätzlich gelten bei Krankheit und Unfall die Regelungen des Zivildienstes (Arztzeugnis ab dem 2. Krankheitstag). Der Einsatzbetrieb behält sich vor, in begründeten Fällen Arztzeugnisse ab dem 1. Arbeitstag zu verlangen. Kann kein Arztzeugnis vorgelegt werden, wird die Regionalstelle beigezogen.

Bei Krankheit oder Unfall muss der zuständige Einsatzleiter oder sein Stellvertreter am ersten Krankheitstag vor Arbeitsbeginn telefonisch informiert werden (keine SMS). In der Folge muss der Einsatzleiter über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit (gemäss gültigem Arztzeugnis) laufend informiert werden.

Informationspflicht

Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, den Einsatzbetrieb vor Dienstantritt über gesundheitliche Probleme zu informieren, die bei Feldarbeiten zu berücksichtigen sind (starker Heuschnupfen, Insektenstiche, Rückenprobleme etc.). Liegen schwerwiegende Gesundheitsrisiken vor, behält sich der Einsatzbetrieb vor, das Bewerbungsverfahren zu beenden beziehungsweise den Zivildiensteinsatz abzubrechen.

Verwarnungen

Verwarnt wird der Zivildienstleistende, wenn:

- wiederholt gegen oben genannte Regeln verstossen wird;
- die Arbeitsleistung ungenügend ist;
- sein Verhalten die Arbeitsleistung einzelner oder mehrerer Zivildienstleistender negativ beeinflusst;
- das Verhalten dazu führen kann, dass die Reputation und Integrität des Einsatzbetriebes geschädigt wird.

Das Verfahren ist folgendermassen geregelt:

1. Verwarnung mündlich durch Einsatzleiter, Meldung an Betriebsleiter.
2. Verwarnung schriftlich durch Betriebsleiter, mit Kopie an die Zivildienststelle.
3. Konkret stellt einen Antrag bei der Zivildienststelle, um Abbruch des Einsatzes. Die weiteren Schritte werden durch das Regionalzentrum ausgelöst.

Bei schriftlichen Verwarnungen wird zusätzlich das Interventionsteam der zuständigen Regionalstelle beigezogen.

Wir vom Verein Konkret freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen euch viel Freude während des Einsatzes.

Nänikon, den

Verein Konkret

Zivildienstleistender

.....

.....